

Anfrage

des Abg. Windholz an Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka

betreffend: **Umwidmung der Liegenschaften „Jungarbeiterdorf“ in Gießhübl.**

In der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2000 der Gemeinde Gießhübl wurde unter Tagesordnungspunkt 4 die Änderung der Flächenwidmung einer im Eigentum der St. Josef AG befindlichen Liegenschaft beschlossen. Mehrere Punkte dieser Rahmenvereinbarung sollten den Verzicht der Gemeinde Gießhübl auf insgesamt 10 verschiedene Arten von öffentlichen Abgaben regeln. Dieser Verzicht wurde nunmehr zu Gunsten einer Gegenverrechnung, die die St. Josef AG von der Gemeinde Gießhübl für eingedommene Gemeindeabgaben erhalten soll, eliminiert.

Diese Gegenverrechnung ist insofern bedenklich, als für eine solche Regelung keine gesetzliche Grundlage besteht und es sich um nichts anderes handelt, als um eine Umgehung des Verbotes auf Gemeindeabgaben willkürlich zu verzichten.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Mag. Sobotka folgende

Anfrage:

1. Halten Sie die von der Gemeinde Gießhübl gewählte Vorgangsweise, den Verzicht auf die Einhebung von Gemeindeabgaben durch eine Gegenverrechnung zu umgehen, für rechtlich zulässig?
2. Halten Sie es auf Grund des aktuellen Rohberichtes des Rechnungshofes, der der Finanzgebarung des Landes Niederösterreich ein vernichtendes Zeugnis ausstellt und insbesondere die Verschuldung der Gemeinden anprangert, für zweckmäßig, daß niederösterreichische Gemeinden de facto auf die Einhebung von Gemeindeabgaben verzichten bzw. eingedommene Gemeindeabgaben im Wege einer Gegenverrechnung rückerstatten?
3. Werden Sie diese Vorgehensweise der Gemeinde Gießhübl bei künftigen Bedarfszuweisungen berücksichtigen?